

Gebührensatzung

des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 Abs. 2 Buchst. h und 20 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in der Sitzung am 30.10.2015 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule werden je nach Art der Veranstaltung Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Kurse und Arbeitsgemeinschaften

- 1) Die Höhe der Gebühren für Kurse und Arbeitsgemeinschaften richtet sich nach der Zahl der vorgesehenen Unterrichtsstunden je Veranstaltung.

Kurs:	je UStd.
Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften	2,00 Euro
Tastenschreibkurse	2,25 Euro
EDV-Kurse	3,25 Euro
Bildungsurlaube	3,50 Euro

Die Gesamtkursgebühr wird jedoch auf halbe bzw. volle Eurobeträge aufgerundet. Zusätzlich fällt für alle Kurse, mit Ausnahme der vom Bundesamt geförderten Kurse, eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 3,50 € an.

- 2) Für die Durchführung der Kurse ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen erforderlich, wenn im Programm nichts anderes angegeben ist. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob der Kurs auch in einer kleineren Gruppe durchgeführt werden kann. In diesem Fall haben die Teilnehmer/-innen eine Gebühr zu entrichten, die in der Summe der festgesetzten Gebühr für 10 Teilnehmer/-innen entspricht.

- 3) Veranstaltungen, die wegen verminderter Teilnehmerzahl oder anderer Sonderstruktur unterhalb der Mindesteinnahme eines regulären Vergleichskurses liegen, können mit einer entsprechend erhöhten Gebühr angeboten werden. Es entscheidet die Leiterin der Volkshochschule.
- 4) Die Gebühren für Integrationskurse können nach den Förderbestimmungen des BAMF festgesetzt werden.

§ 3

Sonderveranstaltungen

- 1) Die Gebühren für Auftragsmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Auftraggeber (Arbeitsamt etc.) festgesetzt.
- 2) Die Gebühren für längerfristige Lehrveranstaltungen, besonders aufwändige Lehrveranstaltungen und für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden, legt die Leiterin der Volkshochschule fest.
- 3) Bei Sonderveranstaltungen, z.B. Vorträgen, Dichterlesungen, Diskussions- und ähnliche Einzelveranstaltungen, wird die Gebühr von der Leiterin der Volkshochschule festgesetzt.

§ 4

Besichtigungen, Exkursionen

Alle Besichtigungen und Exkursionen sollen kostendeckend durchgeführt werden.

§ 5

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung, Gebührenerlass

- 1) Gebührenermäßigung für Kurse und Arbeitsgemeinschaften erhalten:
 - a) Schüler/-innen, Erststudierende, Auszubildende sowie Inhaber von besonderen durch die Stadtverwaltungen ausgestellten Ausweisen zur Erlangung von Ermäßigungen
 - b) Empfänger von Arbeitslosengeld nach SGB III
 - c) Empfänger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II und
 - d) Empfänger von Sozialhilfe nach SGB XII

Die Ermäßigung beträgt maximal 50 %.

Darüber hinaus können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Über den Erlass entscheidet auf Antrag die Leiterin der Volkshochschule.

- 2) Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 und solche, die im Programm mit einem besonderen Vermerk versehen sind, bleiben von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen.
- 3) Kosten für Material, Lehr- und Lernmittel, Besichtigungen und Exkursionen sowie Prüfungsgebühren sind von der Gebührenermäßigung bzw. -befreiung ausgeschlossen.
- 4) Die Gebühr wird nicht ermäßigt für Kurse und Einzelveranstaltungen mit einer Kursgebühr unter 6,00 Euro.
- 5) Die Volkshochschule kann als Anreiz Rabatte, z.B. für Frühbucher, Mehrfachbucher, Familien oder für besondere Angebote einräumen. Die Höhe der Rabatte legt die Leiterin der Volkshochschule fest.

§ 6

Kursabschluss- und andere Prüfungen

Die bei der Ablegung von Kursabschluss- und anderen Prüfungen der Volkshochschule entstehenden Kosten haben die Prüfungsteilnehmer zu tragen. Soweit die Volkshochschule hinsichtlich dieser Kosten in Vorlage tritt, sind die Prüfungsteilnehmer zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

§ 7

Gebührenpflichtige(r)

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung der Volkshochschule angemeldet hat oder wer an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung teilnimmt. Von der Zahlungspflicht entbunden ist, wer sich bis spätestens zehn Tage vor Kursbeginn bei der Volkshochschule Bergheim schriftlich abmeldet.
- 2) Ein Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung ist nur bei einer gesundheitlichen Verhinderung möglich. Die Verhinderung ist mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren für Veranstaltungen nach § 2 werden nach der Anmeldung, spätestens am zweiten Veranstaltungstag fällig.
- 2) Soweit bei Einzelveranstaltungen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden, sind diese vor Beginn der Veranstaltung fällig.
- 3) Bei Veranstaltungen nach § 4 ist die Volkshochschule berechtigt, bei der Anmeldung angemessene Anzahlungen zu erheben. Die Restzahlung ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 9

Gebührenerstattung

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch gegen die Volkshochschule auf Durchführung von angekündigten Veranstaltungen.

Kommt eine Veranstaltung nicht zustande und sind bereits Gebühren entrichtet, so zahlt die Volkshochschule die Gebühren zurück. Ein weitergehender Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht. Verzicht auf Teilnahme, verspäteter oder unregelmäßiger Besuch oder vorzeitiges Ausscheiden entbindet nicht von der Zahlungspflicht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leiterin der Volkshochschule über einen Erlass entscheiden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Januar 2009 außer Kraft.